

Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen gemäß FStrG und StrWG im Planfeststellungsverfahren B 5, Dreistreifigkeit Tönning – Husum, 1. BA Tönning - Rothenspieker

2.6 Widmung, Einziehung, Umstufung

2.6.1 Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1. die folgende Anschlussstelle als Bestandteil der B 5 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland

Anschlussstelle L 36

| | |
|--|-----------------------|
| Achse Nr. 215 Abfahrt Rifa Tönning (V-Spur) | 199 m (150 m) = 349 m |
| Achse Nr. 210 Auffahrt Rifa Tönning (B-Spur) | 186 m (150 m) = 336 m |
| Achse Nr. 225 Abfahrt Rifa Husum (V-Spur) | 269 m (150 m) = 419 m |
| Achse Nr. 220 Auffahrt Rifa Husum (B-Spur) | 277 m (150 m) = 427 m |

2. Die neugebaute Teilstrecke der L 36 (Bauwerk Nr. 87 / Überführung) von Bau-km 0+165 bis Bau-km 0+617 auf einer Länge von 452 m als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein. Sie wird Bestandteil der Landesstraße 36.

Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen mit dem südlichen Anschlussarm der B 5 (Auffahrt Rifa Husum) und der Neubaustrecke der L 36. Der Endpunkt liegt auf der bisherigen Strecke im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der bisherigen K 40 (Abs. 010, km 0,392) und der Neubaustrecke der L 36.

2.6.2 Bei folgenden Teilstrecken von öffentliche Straßen, die verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, gilt der neue Straßenteil durch Verkehrsübergabe gem. § 2 Abs. 6 a FStrG als gewidmet bzw. bei Teilstrecken von öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt werden, gelten die neu hinzukommenden Straßenteile mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 Abs. 5 StrWG als gewidmet.

1. Der neu hinzugekommene dritte Fahrstreifen der B 5 von Bau-km 0+132 bis Bau-km 5+730 (Abschnitt 490 km 1,783 bis Abschnitt 520 km 0,409) wird Bestandteil der Bundesstraße 5 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Neubaustrecke der L 36 im Kreuzungsumbau K 40/L 36 von Bau-km 0+866 bis Bau-km 1+100 (K 40 Abschnitt 010 km 0,143 bis L 36 Abschnitt 020 km 0,784) wird Bestandteil der Landesstraße 36 in der Baulast der Landes Schleswig-Holstein.

2.6.3 Die Teilstrecken von öffentlichen Straßen und Wegen, die aufgrund dieser Straßenneubaumaßnahme jede Verkehrsbedeutung verlieren, gelten mit ihrer Überbauung bzw. Sperrung nach Verkehrsfreigabe der neuen Straßenteilstrecken gemäß § 2 Abs. 6 a FStrG und § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen.

Folgende Teile öffentlicher Straßen gelten mit ihrer Überbauung bzw. Sperrung gemäß § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen:

1. Die Teilstrecke der bisherigen L 36 von Abschnitt 020 km 0,784 bis Abschnitt 030 km 0,040.

Der Anfangs- und Endpunkt liegt jeweils im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen mit der bisherigen L 36.

2. Die Teilstrecke der bisherigen K 40 von Abschnitt 010 km 0,000 bis Abschnitt 010 km 0,143.

Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 und der bisherigen L 36. Der Endpunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 mit der verlegten Teilstrecke der L 36.

3. Die Teilstrecke der bisherigen K 40 von Abschnitt 010 km 0,392 bis Abschnitt 010 km 0,803.

Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 und der Neubaustrecke der L 36. Der Endpunkt liegt in der bisherigen Einmündung in die B 5.

2.6.4 Folgenden Teilstrecken von öffentlichen Straßen gelten mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck in Verbindung mit der Verkehrsfreigabe der neuen Anschlussstellen der B5 und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr der neuen L 36 gemäß § 7 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG und § 3 StrWG als umgestuft:

1. Die Teilstrecke der L 36 von Abs. 030, km 0,040 bis Abs. 030, km 0,980 zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Oldenswort.

Der Anfangspunkt liegt im Übergang zur Widmungsstrecke der neuen Anbindung der Gemeindestraße an die Landesstraße 36. Der Endpunkt liegt am südlichen Fahrbahnrand des neugebauten Wendehammers.

2. Die Teilstrecke der K 40 von Abs. 010, km 0,143 bis Abs. 010, km 0,392 zur Landesstraße 36 in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein.

Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 mit der verlegten Teilstrecke der L 36. Der Endpunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der südlichen Neubaustrecke der L 36.

2.6.5 Hinweis: Das Straßenverzeichnis ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 FStrG bzw. § 3 Abs. 2 StrWG entsprechend zu ändern.